

# BGer 9C 154/2013 vom 6. Mai 2013

Bundesgericht, 2013-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_154\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_154_2013)

FR: TF 9C 154/2013 du 6 mai 2013

IT: TF 9C 154/2013 del 6 maggio 2013

## Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 06.05.2013 9C 154/2013 (9C\_154/2013)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 06.05.2013 9C 154/2013  
(9C\_154/2013) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
06.05.2013 9C 154/2013 (9C\_154/2013)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_154/2013  
Urteil vom 6. Mai 2013 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Kernen,  
Präsident, Bundesrichter Meyer, Bundesrichterin Pfiffner Rauber, Gerichtsschreiber R.  
Widmer. Verfahrensbeteiligte P.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des  
Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand  
Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des  
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 21. Dezember 2012. In Erwägung, dass die  
Ausgleichskasse des Kantons Aargau mit Verfügung vom 19. August 2010 die von  
P.\_\_\_\_\_ als Selbstständigerwerbender für das Jahr 2008 geschuldeten Beiträge gestützt  
auf die Veranlagung des Steueramtes G.\_\_\_\_\_ auf Fr. 8'287.40, einschliesslich  
Verwaltungskosten, festsetzte, dass die Ausgleichskasse auf Einsprache von P.\_\_\_\_\_  
hin mit Entscheid vom 14. Oktober 2011 an dieser Beitragsbemessung festhielt, dass das  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau die von P.\_\_\_\_\_ hiegegen eingereichte  
Beschwerde mit Entscheid vom 21. Dezember 2012 abwies, soweit es darauf eintrat, dass  
P.\_\_\_\_\_ mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt, unter  
Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und der Verfügung vom 19. August 2010 sei  
die Sache zu neuer Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit für  
das Jahr 2008 an die Ausgleichskasse zurückzuweisen, wobei ein Betrag von Fr. 36'000.- in  
Abzug zu bringen sei, dass die Vorinstanz die Bestimmungen über die Festsetzung der  
Beiträge für jedes Kalenderjahr, die Bemessung der Beiträge aufgrund des im Beitragsjahr  
tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens und des am 31. Dezember im Betrieb investierten  
Eigenkapitals ( Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 AHVV [in der hier anwendbaren, bis 31.  
Dezember 2008 gültig gewesenen Fassung]), die Ermittlung des massgebenden  
Erwerbseinkommens und des investierten Eigenkapitals durch die kantonalen  
Steuerbehörden ( Art. 23 Abs. 1 AHVV ) sowie die Verbindlichkeit der Angaben der  
kantonalen Steuerbehörden für die Ausgleichskassen ( Art. 23 Abs. 4 AHVV ) zutreffend  
dargelegt hat, dass die Vorinstanz für die Bemessung der Beiträge auf die rechtskräftige  
Steuerveranlagung 2008 des Gemeindesteueramtes G.\_\_\_\_\_ vom 7. November 2012  
abgestellt hat, die auf ein Revisionsgesuch des Beschwerdeführers hin ergangen ist und mit

der früheren Veranlagung vom 31. März 2010 übereinstimmt, dass das Versicherungsgericht ferner zu Recht dargelegt hat, dem Ansinnen des Beschwerdeführers, für die Beitragsfestsetzung das vom 1. Mai 2007 bis 31. März 2009 verdiente Einkommen zugrunde zu legen, könne nicht entsprochen werden, weil nach Art. 22 AHVV keine Umrechnung des Einkommens auf ein Jahr erfolgt, sondern laut Abs. 1 Satz 2 dieser Bestimmung das Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt, dass in der Beschwerde keine stichhaltigen Einwendungen erhoben werden, welche die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Vorinstanz als offensichtlich unrichtig oder den angefochtenen Entscheid anderweitig als bundesrechtswidrig ( Art. 95 lit. a BGG ; Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 lit. a BGG ) erscheinen lassen könnten, dass namentlich die wiederholten Hinweise des Versicherten auf die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2009 unerheblich sind, weil die Beiträge nach Massgabe des im Jahr 2008 bis zum Abschluss des vor Ende dieses Jahres abgelaufenen Geschäftsjahres erzielten Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bemessen werden, dass mit der Vorinstanz abschliessend festgehalten werden kann, dass ein im Zeitraum von Mai bis Dezember 2008 erlittener Verlust und in dieser Periode getätigte Vorbezüge bei der Festsetzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie der Beiträge für das Jahr 2008 nicht zu beachten sind, da der entsprechende Abzug in der Steuerveranlagung 2009 erfolgt und bei der Festlegung der Beiträge für dieses Jahr zu berücksichtigen ist, dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ), dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 2. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Mai 2013 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Kernen Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.